

Satzung

über die Einziehung des Wirtschaftsweges Gemarkung Kreuzau, Flur 17, Parzelle Nr. 131, Rezess-Nr. 75, und die Teileinziehung der Wirtschaftswege Gemarkung Kreuzau, Flur 17, Parzelle Nr. 171, sowie Gemarkung Kreuzau, Flur 20, Parzelle Nr. 4 (Rezess-Nr. 76) vom 20.07.2011.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 688) und des § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV. NW. 1956 S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 198), hat der Rat der Gemeinde Kreuzau in seiner Sitzung am 11.05.2011 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Der im Rezess über die Zusammenlegung der Grundstücke in der Gemarkung Kreuzau unter Nr. 75 aufgeführte Wirtschaftsweg Gemarkung Kreuzau, Flur 17, Parzelle Nr. 131, wird hiermit seiner Zweckbestimmung entzogen. Die Wirtschaftswege Gemarkung Kreuzau, Flur 17, Parzelle Nr. 171 und Flur 20, Parzelle Nr. 4 (Rezess-Nr. 76, damals zusammen Flur 17, Parzelle Nr. 124) werden entsprechend der derzeitigen örtlichen Sperrung ihrer Zweckbestimmung entzogen.

§ 2

Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehenden Satzung über die Einziehung des Wirtschaftsweges Gemarkung Kreuzau, Flur 17, Parzelle Nr. 131, Rezess-Nr. 75, und die Teileinziehung der Wirtschaftswege Gemarkung Kreuzau, Flur 17, Parzelle Nr. 171, sowie Gemarkung Kreuzau, Flur 20, Parzelle Nr. 4 (Rezess-Nr. 76), wurde vom Landrat des Kreises Düren als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Kommunalaufsicht - mit Verfügung vom 06.06.2011 zugestimmt.

Die genehmigte Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Planunterlagen, auf denen der räumliche Umfang der Einziehung bzw. Teileinziehung der

Wirtschaftswege dargestellt ist, können bei der Gemeindeverwaltung Kreuzau, Rathaus, Bau-, Planungs- und Wirtschaftsförderungsamt, Zimmer 353, Bahnhofstraße 7, 52372 Kreuzau, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Dienststunden sind montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Kreuzau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kreuzau, den 20.07.2011

Der Bürgermeister
i.V.

- Walter Stolz -